

VBGR–Personalrat Faust fordert gerechte Vergabe von Leistungsprämien und -Zulagen

Bereits 1998 hat der Bundesgesetzgeber mit dem Dienstrechtsreformgesetz die Möglichkeit eröffnet, leistungsbezogene Bezahlungsinstrumente in das Besoldungsrecht einzuführen. Danach kann zur „Anerkennung einer herausragenden besonderen Einzelleistung“ eine Leistungsprämie oder –Zulage gewährt werden (§§3,4 LPZV). Mittel aus der Streichung des Urlaubsgeldes und den Kürzungen der Sonderzahlungen der Beamten wurden von den Ministerien eigens diesem Zweck gewidmet.

Wir ahnen schon, wie mit den so „erwirtschafteten“ Mitteln verfahren wird. Die Vergabe der Leistungsprämien wird nämlich durch vom Leiter H4 erlassene paradoxe Kriterien geregelt:

„Besonderer Fleiß und besonderer Arbeitseinsatz allein stellen keinen Tatbestand für die Gewährung einer Leistungsprämie dar und können daher nur ergänzend erwähnt werden, vielmehr kommt es auf konkret darzulegende, über den eigenen Aufgabenbereich hinausgehende besondere Leistungen an“

Demnach kann nur der Beamte oder Angestellte, der sich pflichtwidrig selbst eine Aufgabe außerhalb seines Aufgabenbereichs wählt, aufgrund eigener Anstrengung in den Genuss einer Prämie gelangen. Pflichtbewusste Mitarbeiter, die täglich eifrig ihre Arbeit machen, bleiben hier außen vor.

Selbst wenn vom Vorgesetzten eine besondere Aufgabe, wie IT-Ansprechpartner, KLR-Beauftragter (und damit die Option auf eine Leistungsprämie), zugewiesen wird, so gehört diese Aufgabe fortan zum Aufgabenbereich des Mitarbeiters und liefert somit nach dem Erlass keinen Auszahlungsgrund. Es ist daher allein der Gnade der Vorgesetzten überlassen, Leistungsprämien zuzuweisen, was aber dem Prinzip der Motivation durch Leistungsprämien widerspricht.

Kein Wunder, dass z.B. in der H1 - die ja offenkundig mit dem Stauabbau einen klar definierten Aufgabenbereich hat - nur ein Bruchteil der mit 188.000,-€ im Jahre 2004 verfügbaren Mittel tatsächlich ausgezahlt wurde. Abteilungsleiter berichten, dass nur ein kleiner Teil der Anträge genehmigt wurde. Jemand, der sich beispielsweise beim Stauabbau besonders engagiert hat, konnte damit keine Prämie erhalten.

Der VBGR-Personalrat Faust fordert daher ein Ende des Schwindels, Transparenz der Zahlungen durch Veröffentlichung im Hause und die Rücknahme des rechtswidrigen Erlasses.

Ein entsprechender Antrag wurde von Faust im örtlichen Personalrat des DPMA eingebracht.

**Geschäftsstelle
München**

Morassistraße 2
D-80469 München

Verantwortlich
Benedikt Faust
Telefon 089.2195-2619

Telefon 089.2157-8433
Telefax 089.2157-8433
post@vbgr.dbb.de
www.vbgr.dbb.de

aktuell